



Satzung des South African - German Network Deutschland e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen South African - German Network Deutschland e.V. (SAGE Net e.V.)
2. Er hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister eingetragen worden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Ziel des Vereins sind die
 - Förderung der Völkerverständigung insbesondere zwischen Deutschland und Südafrika
 - Förderung der freiwilligen und ehrenamtlichen bürgerlichen Engagements seiner Mitglieder und von Teilnehmern an Freiwilligenprogrammen
 - Förderung von Projekten für Menschen mit Behinderungen, die zu einem Erfahrungsaustausch zwischen der deutschen und südafrikanischen Gesellschaft beitragen.
2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
 - a. Maßnahmen des Austausches von Jugendlichen (Vorbereitung, Begleitung, Unterstützung, Nachbereitung etc.)
 - b. Zusammenbringen von deutschen Menschen und gemeinnützig ausgerichteten Organisationen, die sich bereits für das Land Südafrika engagieren
 - c. Zusammenwirken und enge Zusammenarbeit mit der Südafrikanischen Organisation mit ähnlichen Zielen ‚SAGE Net South Africa - NPO‘ (Non Profit Organisation)
 - d. Interesse wecken am Deutsch-Südafrikanischen Austausch und Kontakt durch Medien und Öffentlichkeitsarbeit, Konferenzen und Fachtagungen
 - e. Bereitstellung von Strukturen die es ermöglichen Kontakte zwischen Deutschland und Südafrika weiter auszubauen oder neu zu entwickeln
 - f. Durchführung von Deutsch-Südafrikanischen Austauschprojekten
 - g. Die Einrichtung einer Koordinierungsstelle
 - h. Veranstaltungen von Seminaren für Freiwillige, insbesondere Rückkehrer aus Südafrika

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Es ist zulässig, Auslagen von Mitgliedern zu erstatten. Soweit Mitglieder des Vereins einschließlich Vorstandsmitglieder projektbezogene Tätigkeiten zur Herbeiführung der satzungsgemäßen Zwecke ausüben, die über den Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit hinausgehen, können sie angemessene Vergütung hierfür erhalten. Hierüber entscheidet der Vorstand des Vereins.

4. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder
 - a. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Also insbesondere Menschen und Organisationen die sich im Deutsch-Südafrikanischen Kontakt engagieren.
 - b. Ordentliche Mitglieder können nur natürliche und juristische Personen werden, die entsprechend der Satzungsziele und – zwecke des Vereins tätig sind. Sie sind beitragspflichtig und stimmberechtigt
 - c. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Wie sie diese Unterstützung gestalten möchte, schlägt sie selbst vor. Der Vorstand kann sie von der Beitragspflicht entbinden. Sie ist nicht stimmberechtigt.
2. Die Mitgliedschaft erfolgt nach einem schriftlichen Antrag, welcher beim Vorstand einzureichen ist. Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft nach vorheriger Information der Mitglieder. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Er teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder die Ablehnung seines Antrags schriftlich mit
3. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt,
 - Streichung von der Mitgliederliste,
 - durch Ausschluss aus dem Verein,
 - durch Tod (bei natürlichen Personen),
 - Auflösung (bei juristischen Personen).
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der

Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist.

5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.
6. Wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung des Vorstands muss dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden. Der Beschluss des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung binnen einem Monat nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat binnen zwei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung zu terminieren, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.
7. Das zeitweise überlassene Eigentum des Vereins ist bei Beendigung der Mitgliedschaft an den Verein zurückzugeben.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand.

Der Vorstand kann einen Beirat berufen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes und eines Kassenprüfers
 - b. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - c. Entgegennahme des Vorstandsberichts
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Beschluss der Beitragsordnung
 - f. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
 - g. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands,

- h. Bestimmt die Anzahl der Beisitzer,
- 3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt mindestens einmal im Jahr. An der Mitgliederversammlung können alle Mitglieder, die dem Verein beigetreten sind, mit Stimmrecht teilnehmen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- 4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen:
 - a. wenn der Vorstand es beschließt; dazu ist er verpflichtet, wenn es das Wohl des Vereins erfordert;
 - b. mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen.

Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.

- 5. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig. Beschlüsse fasst sie mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Mehrheit ist nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen nicht mit.
- 6. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt. Das Protokoll wird von einem Vorstandmitglied und dem Protokollführer unterschrieben.
 - a. Anträge zur Mitgliederversammlung können gestellt werden von den stimmberechtigten Mitgliedern oder dem Vorstand des Vereins.
 - b. Anträge müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung vorliegen. Initiativanträge bedürfen hinsichtlich ihrer Befassung auf der Mitgliederversammlung einer Unterstützung von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Widerspruch von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten darf über die Angelegenheit kein Beschluss gefasst werden. Initiativanträge zur Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
 - c. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter.
 - d. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erlangen im ersten Wahlgang nicht alle Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet ein zweiter Wahlgang für die im ersten Wahlgang nicht besetzten Funktionen statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Blockwahl ist zulässig.

§ 8 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens einem Beisitzer. Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Anzahl weitere Vorstandsmitglieder (Beisitzer) gewählt werden. Dabei muss die Zahl der Vorstandsmitglieder insgesamt eine ungerade sein.

2. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Für Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder, die der Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke dienen, kann ihnen Auslagenersatz und für projektbezogene Tätigkeiten eine angemessene Vergütung gezahlt werden. Hierüber entscheidet der Gesamtvorstand mit Mehrheit, wobei das betroffene Vorstandsmitglied kein Stimmrecht hat.
3. Der Verein wird nach außen durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
4. Der Vorstand leitet den Verein und erstellt den Haushaltsplan. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die durch Gesetz oder Satzung keine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Der Vorstand kann die Geschäftsführung des Vereins selbst führen oder kann sie an andere übertragen.
5. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
6. Der Vorstand tagt nach Bedarf.
 - a. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder entsprechend der Anzahl der Vorstandspositionen aufgrund des letzten Beschlusses der Mitgliederversammlung anwesend sind (mindestens 2 Vorstandsmitglieder). Sind nicht alle Vorstandsämter besetzt, so ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Mitglieder anwesend ist.
7. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 9 Beirat

1. Der Vorstand kann einen Beirat benennen und mehrheitlich auch wieder einzelne Beiratsmitglieder abberufen.
2. Jedes Beiratsmitglied kann von sich aus die Beiratstätigkeit beenden. Dies geschieht durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand.
3. Dem Beirat können natürliche oder juristische Personen angehören. Die Beiratsmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein. Die Tätigkeit eines Beirats ist unbefristet.
4. Die Beiratsmitglieder beraten auf Anfrage des Vorstands diesen in allen Fragen, die mit den Aufgaben und der Finanzierung des Vereins zusammenhängen.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.



3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen an RUHRWERKSTATT Kultur-Arbeit im Revier e.V. Sitz Oberhausen (gemäß Freistellungsbescheid des Finanzamtes Oberhausen-Süd, Steuernummer 124/5734/0053 als gemeinnützig anerkannt), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der 1. stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Version nach der außerordentlichen MV 18. September 2018